

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 30.06.2023

Name der Organisation: Rohde & Schwarz

Anschrift: Mühldorfstraße 15, 81671 München

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	16
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	19
B5. Kommunikation der Ergebnisse	27
B6. Änderungen der Risikodisposition	28
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	29
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	29
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	30
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	31
D. Beschwerdeverfahren	32
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	32
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	36
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	38
E. Überprüfung des Risikomanagements	39

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Das menschenrechtliche und umweltbezogene Risikomanagement der Rohde & Schwarz GmbH & Co. KG (nachfolgend "Rohde & Schwarz" genannt) ist Teil des konzernweiten Unternehmensrisikomanagementsystems. Dieses wird durch Selina Bege, die gem. § 4 Abs. 3 LkSG benannte Menschenrechtsbeauftragte, überwacht. Die Ergebnisse werden regelmäßig an die Geschäftsführung kommuniziert.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Rohde & Schwarz-Geschäftsführung wird über voneinander unabhängige Abteilungen und Positionen zur Umsetzung des LkSG informiert. Dazu gehören die folgenden Kanäle:

- die jährliche und ggfs. anlassbezogene Berichterstattung zur Prüfung des Risikomanagements durch die Menschenrechtsbeauftragte (siehe oben),
- die Berichterstattung in Form eines Dashboards durch das zentrale Unternehmensrisikomanagement im Rahmen des firmengruppenweiten standardisierten Risikomanagementprozesses. Die Risikobewertung menschenrechtlicher und/oder umweltbezogener Themen erfolgt in Form dieses Dashboards, welches für die Geschäftsführung kontinuierlich verfügbar ist bzw. ad hoc aktualisiert wird, sobald eine der global risikoverantwortlichen Personen aus den Geschäftsbereichen, Unternehmensbereichen, Werken oder Tochtergesellschaften ein erhöhtes Risiko meldet,
- die turnusmäßig mehrmals im Jahr erfolgende und, falls erforderlich, ad hoc-Berichterstattung an das sog. Compliance Committee, in dem auch die Geschäftsführung vertreten ist, und
- die grundsätzliche Berichterstattung der internen Revision. Prüfungen durch die interne Revision, die sich auch auf das Risikomanagement nach dem LkSG bezogen, fanden im Berichtszeitraum noch nicht statt.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

Die Grundsatzklärung steht als Download auf der Rohde & Schwarz-Webseite unter der Sektion Nachhaltigkeit zur Verfügung.

Link zur Grundsatzklärung: https://scdn.rohde-schwarz.com/ur/pws/dl_downloads/dl_common_library/dl_brochures_and_datasheets/pdf_1/Grundsatzklaerung_d_230131.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Rohde & Schwarz hat die noch vor Inkrafttreten des LkSG initial verfasste Grundsatzklärung im Januar 2023 aktualisiert und veröffentlicht. Diese stand somit im Berichtszeitraum und in der jeweils aktuellen Form dauerhaft interessierten Parteien wie der Öffentlichkeit, den Mitarbeitenden des Unternehmens, den Mitarbeitenden von unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern sowie weiteren Stakeholdern des Unternehmens über die Rohde & Schwarz-Webseite in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung. Zusätzlich fand eine eigene Kommunikation an die Mitarbeitenden (über das Intranet) und an den Betriebsrat statt.

Eine Aktualisierung der Grundsatzklärung ist gegen Mitte des Kalenderjahres 2024 geplant.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer
- Weitere Elemente: das Verständnis zur Achtung der Menschenrechte, die Verankerung auf höchster Unternehmensebene, die Wirksamkeitskontrolle & kontinuierlich Verbesserung

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Im Berichtszeitraum erfolgte keine Aktualisierung der Grundsatzklärung, da sich an der Risikolage keine Änderungen ergeben haben.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Forschung & Entwicklung
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Mergers & Acquisitions
- Business Development
- IT / Digitale Infrastruktur
- Community / Stakeholder Engagement
- Revision
- Wirtschaftsausschuss

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Verantwortung für die (operative) Umsetzung der Strategie liegt gemäß der unternehmensweit verbindlichen Richtlinie zur Umsetzung der LkSG-Anforderungen bei den jeweils verantwortlichen Personen, also den Leiterinnen und Leitern der verschiedenen Geschäftsbereiche, Unternehmensbereiche und Werke sowie der jeweiligen Geschäftsführung der Rohde & Schwarz-Tochtergesellschaften.

Die inhaltliche Steuerung obliegt den Fachabteilungen:

- Risikomanagement durch die Abteilung Risk Management & Compliance,
- Sorgfaltspflichten in der Lieferkette durch die Abteilung Prozesse und Tools im Bereich Corporate Procurement und Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich im Berichtszeitraum durch die Abteilung Sustainability & Corporate Social Responsibility

- Beschwerdeverfahren in der Compliance-Abteilung.

Vertreter und Vertreterinnen der entscheidenden Fachabteilungen, wie Risikomanagement, Compliance, Einkauf, Nachhaltigkeitsmanagement, Human Resources, Recht, Arbeitssicherheit und Umweltmanagement, bilden den „Arbeitskreis Menschenrechte“, welcher das Rohde & Schwarz-Sorgfaltspflichtenmanagement steuert. Dazu gehören die folgenden Aufgaben:

- die Bewertung und Einstufung der Ergebnisse der jährlichen oder anlassbezogenen Risikoanalysen,
- ggfs. die Anpassung der Risikoermittlungsmethode,
- die Verabschiedung der Berichte nach den gesetzlichen Forderungen und
- die Konzeption und Aktualisierung von Schulungen und Trainings.

Die Gesamtverantwortung für die menschrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten trägt die Geschäftsführung.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Siehe oben (Punkt 1.1.).

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Rohde & Schwarz hat, wie bereits beschrieben, den Arbeitskreis Menschenrechte eingerichtet und eine Menschenrechtsbeauftragte benannt. Insbesondere im Berichtszeitraum bestand Austausch mit externen Beratungsanbietern wie dem "Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte". Zum Aufbau und zur Implementierung des Managementsystems wurde weiterhin die Expertise entscheidender Fachabteilungen durch Schulungen aufgebaut. Darüber hinaus wurden (noch vor dem Berichtszeitraum) Schulungen für Mitarbeitende konzipiert und durchgeführt, um die Sensibilität in den relevanten Fachabteilungen wie dem Einkauf zu steigern. Zusätzlich werden Softwaretools zur Unterstützung der Risikoanalyse unmittelbarer Lieferanten verwendet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wurde im Berichtszeitraum des Geschäftsjahres 2022/2023 begonnen, aber erst nach Ende des Berichtszeitraums abgeschlossen.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die LkSG-Risiken durchlaufen sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch in der Lieferkette jeweils eine abstrakte und konkrete Risikoanalyse.

Die abstrakte Risikoanalyse erfolgt ...

- im eigenen Geschäftsbereich auf der Grundlage von zwei Indikatoren: einerseits auf Basis der internen Bewertung einer qualitativen Quelle (Berichte des U.S. State Departments on Human Rights) durch die jeweiligen Fachbereiche, andererseits auf Grundlage verschiedener objektiver Indizes, die von international anerkannten Institutionen zur Verfügung gestellt werden. Dazu zählen unter anderem der "Freedom of Association Index", der "Global Slavery Index", der "Forced Labour Index", der "Gender Pay Gap Index", der "Labour Rights Index" oder der "Environmental Performance Index".

Zusätzlich werden branchentypische Risiken durch Datenbanken wie den CSR Risiko Check oder Studien des „Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte“ der Agentur für Wirtschaft und Entwicklung ergänzt und diese Bewertung durch einen Abgleich mit softwarebasierten Risikotoolbewertungen plausibilisiert.

- in der Lieferkette auf Basis von Länder- und Industrierisiken für alle im LkSG aufgeführten menschenrechtlichen Risiken. Eine Vielzahl von quantitativen Indikatoren renommierter Institutionen wie der Weltbank, Transparency International, International Labour Organization, United Nations uvm. bilden die Basis für die Einschätzung des Länderrisikos. Eine zusätzliche Analyse der Industrierisiken komplementiert die Länderrisikoanalyse. Verschiedene qualitative Quellen und Datenbanken, wie der CSR Risiko Check oder Studien des Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte, ermöglichen eine Bewertung der Industrierisiken in verschiedenen Themengebieten. Die Industrierisikoanalyse unterscheidet 99 verschiedene Industrien nach den NACE-Codes. Die Ergebnisse aus der Länderrisiko-Analyse werden mit den Ergebnissen der

Industrierisiko-Analyse zu einer Bewertung kombiniert. Diese Kombination ermöglicht eine Bewertung des potenziellen Risikos pro Themengebiet und pro unmittelbaren Zulieferer in den Risikokategorien „geringes Risiko“ (grün), „mittleres Risiko“ (gelb) und „hohes Risiko“ (rot). Sie bildet damit die Basis für eine umfassende Risikoanalyse.

In einem weiteren Schritt werden die unmittelbaren Zulieferer mit einem mittleren (gelb) oder hohen abstrakten Risiko (rot) nach den Angemessenheitskriterien des LkSG priorisiert. Hierbei wird zunächst überprüft, in welchem Verhältnis das Einkaufsvolumen beim unmittelbaren Zulieferer zum Umsatz steht (Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher). Des Weiteren werden im Rahmen einer Schwerebewertung alle LkSG-Risiken hinsichtlich der erwarteten Schwere der Verletzung, der Eintrittswahrscheinlichkeit sowie der Umkehrbarkeit der Verletzung überprüft. Dazu werden die identifizierten potenziellen Risiken der unmittelbaren Zulieferer detaillierter betrachtet. Auch die Art des eigenen Verursachungsbeitrags zum menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko wird berücksichtigt. Als Ergebnis dieser Priorisierung wird ein Impact-Wert für jeden unmittelbaren Zulieferer definiert. Der Impact-Wert kombiniert die oben genannten Angemessenheitskriterien in einem Wert. Je höher dieser Wert ist, desto höher ist das Maß an Einfluss auf den Zulieferer.

Die konkrete Risikoanalyse erfolgt ...

- im eigenen Geschäftsbereich auf jährlicher und ad hoc-Basis. Jährlich werden LkSG-relevante Daten erhoben, hinsichtlich potenzieller Risiken ausgewertet und analysiert. Diese regelmäßige Erhebung wird durch eine ad hoc-Spezifizierung von LkSG-Risiken im Risikoinventar des jeweiligen Risikoverantwortlichen (dezentral in den Geschäftsbereichen, Unternehmensbereichen, Werken und Tochtergesellschaften) ergänzt und kann zu jedem Zeitpunkt bei Bedarf aktualisiert werden. Die so genannten Sorgfaltspflichtenverantwortlichen werden bei ihrer Aufgabe der Risikoermittlung, der Ableitung von Präventiv- und ggfs. Abhilfemaßnahmen sowie der Wirksamkeitsmessung durch eine entsprechende Checkliste unterstützt. Diese befand sich im betreffenden Berichtszeitraum in der Implementierungsphase und ist zum Zeitpunkt dieser Berichtsveröffentlichung abgeschlossen und kommuniziert.

- in der Lieferkette in Form einer tiefgehenden Überprüfung. Hierzu erhalten die identifizierten unmittelbaren Zulieferer mit einem hohen Impact-Wert einen detaillierten Fragebogen. Die Antworten auf umfangreiche Fragen zur ökologischen, sozialen und ethischen Leistung des Zulieferers sowie belegende Dokumente werden analysiert und validiert. Im Zweifelsfall können auch CSR-Audits durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Fragebögen sowie der Audits ermöglichen es Rohde & Schwarz, eine detaillierte Einschätzung des tatsächlichen Risikos in den Risikokategorien des Zulieferers zu erhalten.

Zusätzlich überwacht das Unternehmen in einem Monitoring für kritische Nachrichten eine breite Zuliefererbasis, um über Berichte in den Bereichen Menschenrechte und Umweltstandards informiert zu sein und auf diese reagieren zu können. Mittelbare Lieferanten werden bei Kenntnis von gesetzlichen Verstößen anlassbezogen nach obigem Risikoprozess überprüft. Diese Prozesse

fließen über jeweilige Entscheidungsgremien, den Arbeitskreis Menschenrechte und die CSR-Einkaufsrunde in das Unternehmensrisikomanagement ein. Dieses basiert auf zentralen und dezentralen Elementen mit standardisierten Prozessen, Methoden und Werkzeugen. Das zentrale Unternehmensrisikomanagement ist zuständig für die Vorgabe eines firmengruppenweiten standardisierten Risikomanagementprozesses für den jährlich durchzuführenden Risikomanagement-Workshop und die Risikoberichterstattung an die Rohde & Schwarz-Geschäftsführung. Hierbei werden die Ergebnisse der Risikoanalyse aus dem eigenen Geschäftsbereich und der Lieferkette zusammengefasst. Das Produkt aus den Faktoren Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Verletzung (Schadenshöhe) ergibt den Risikolevel, der sich anhand einer Risikomatrix in „A“ (hohes Risiko), „B“ (mittleres Risiko) und „C“ (niedriges Risiko) unterteilt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurde keine anlassbezogene Risikoanalyse durchgeführt, da ...

- im eigenen Geschäftsbereich die Risikoinformationen aktuell waren und in den jährlich stattfindenden Risikomanagement-Workshops bzw. über das ad hoc-Risikoinventar keine internen bzw. über die Beschwerdekanäle keine externen Auslöser festgestellt wurden.
- in der Lieferkette keine substantiierte Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern vorlag.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die Gewichtung und Priorisierung der Risiken erfolgte in enger Anlehnung an die entsprechende „Handreichungen zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes“. Somit wurden die folgenden Angemessenheitskriterien in der Risikobewertung berücksichtigt:

- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit,
- Eintrittswahrscheinlichkeit,
- Einflussmöglichkeiten,
- Verursachungsbeitrag und
- Schwere der Verletzung.

Im eigenen Geschäftsbereich wurden Rohde & Schwarz-Standorte mit einer bestimmten Anzahl an Beschäftigten, mit Risikoexposition aufgrund von Unternehmenseigenschaften wie Produktion sowie anhand weiterer Kriterien priorisiert. Bei der Priorisierung von Zulieferern wurden unter anderem Informationen wie die Dauer und Intensität der Geschäftsbeziehung, das Einkaufsvolumen sowie bereits vorliegende Daten über die Nachhaltigkeitsperformance des Zulieferers herangezogen.

Die Bewertung nach der Schwere der Verletzung erfolgte im Arbeitskreis Menschenrechte, in welchem die Themen nach subjektiven Gesichtspunkten klassifiziert wurden, wobei die Kategorien „Grad“, „Anzahl der Betroffenen“ und „Unumkehrbarkeit“ herangezogen wurden. Ein besonderes Augenmerk galt dem Paradigmenwechsel, potenziell vulnerable Personen und Personengruppen bei der Betrachtung zentral zu stellen. Wie bereits unter „Verfahren der Risikoanalyse“ beschrieben, fließen diese Erkenntnisse in die Risikobewertung anhand einer Risikomatrix in „A“ (hohes Risiko), „B“ (mittleres Risiko) und „C“ (niedriges Risiko) ein.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurden weder durch die regelmäßige Risikoanalyse (Bewertung durch den Arbeitskreis Menschenrechte) noch durch die anlassbezogene Risikoanalyse über das Risikomanagement Risiken der Risikolevel „A“ (hoch) oder „B“ (mittel), sondern allein Risiken "C" (gering) identifiziert, welche in ihrer Nettorisikobewertung keine weitere Priorisierung erfordern.

Obwohl keine prioritären Risiken identifiziert wurden, werden in der folgenden Frage jene allgemeinen, zur Vorbeugung dienenden Maßnahmen abgebildet, welche Rohde & Schwarz implementiert hat, um menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken zu begegnen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Richtlinien zu Verantwortung & Aufgaben

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Um Beschäftigte und relevante Geschäftsbereiche für menschenrechtliche und umweltbezogene Belange zu sensibilisieren, erfolgten verschiedene Kommunikationsmaßnahmen wie Beiträge und Artikel im Intranet sowie die Implementierung eines e-Trainings zu Menschenrechten auf der firmeneigenen, weltweit verfügbaren Schulungsplattform. Vor allem Personen aus dem Bereich Einkauf wurden dazu aufgefordert, an der Schulung teilzunehmen. Sie machten mit 46,3% der Schulungsabsolvierenden den größten Anteil aus.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen sind eine wirksame Präventionsmaßnahme, um auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu minimieren. Während der „Menschenrechtsschulung“ (vgl. oben) wurde theoretisches Wissen für dieses Thema vermittelt. Die Personengruppe wird dadurch befähigt und für menschenrechtliche Themen sensibilisiert, weshalb Schulungen ein wichtiger Schritt sind, um potenziellen Risiken zu begegnen. Die Wirksamkeit der Schulungen wird, das belegen die Feedbacks (circa 48,7%) der Teilnehmenden anhand deren positiven Bewertungen (Durchschnittsnote 1,7), als gut eingeschätzt.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Die Risikoverantwortlichen wurden gesondert im Rahmen so genannter Risikomanagement-Workshops geschult, um bei der Umsetzung der Aufgabe die nötige Sachkenntnis zu haben. Im Zuge der jährlich stattfindenden Risikomanagement-Workshops wurden 120 Personen aufgeklärt und geschult. Im weltweiten „Roll-out des Risikomanagementprozesses“ wurden 60 Risikoverantwortliche bzw. Personen, die vom Risikoverantwortlichen beauftragt wurden,

aufgeklärt und geschult.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Risikobasierte Kontrollmaßnahmen überwachen die Wirksamkeit von umgesetzten Maßnahmen und ermöglichen die Kontrolle von Einschätzungen und Angaben. Für eine wirksame Kontrollmaßnahme benötigt es im Vorfeld Zieldefinitionen. Sie sind insbesondere dann wirksam, wenn sie Mechanismen beinhalten, die den Ist- und Soll-Stand eines Zustands vergleichen und kontrollieren. Um die Wirksamkeit einer Kontrollmaßnahme sicherzustellen, müssen darauf folgend etwaige Anpassungen vorgenommen werden, um den Ist- und Soll-Zustand anzugleichen. Eine Kontrollmaßnahme ist daher elementar und wirksam, um prioritären Risiken vorzubeugen und sie zu minimieren. Sie ist insbesondere dann angemessen, wenn eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit oder Schwere eines Risikos festgestellt wurde.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Neben global gültigen, internen Verhaltensregeln, wie dem Verhaltenskodex, wurde eine global gültige Richtlinie verabschiedet, um die LkSG-relevanten Aufgabenbereiche klar zu definieren und Verantwortung zu verteilen. Diese deckt 100% aller Gesellschaften ab. Um diese Richtlinie und deren Bedeutung zu kommunizieren, wurde im Berichtszeitraum ein Training zu diesem und weiteren menschenrechtsbezogenen Regelwerken und Dokumenten entworfen, um deren Zusammenhänge und Bedeutung zu betonen. Dieses Training wurde nach Ende des Berichtszeitraums umgesetzt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Wirksamkeit wird grundsätzlich durch zyklische Compliance-Berichte an das Compliance-Komitee und Prüfungen durch die interne Revision gemessen. Im Berichtszeitraum fand allerdings noch keine der genannten Prüfungen statt. Zusätzlich finden regelmäßige, globale Umfragen unter allen Mitarbeitenden statt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Werden die Pflichten des Arbeitsschutzes verletzt, steigt die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit bzw. steigen arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren. Darüber hinaus kann die Anpassung des Arbeitsplatzes oder der Arbeitsaktivitäten an die individuellen Bedürfnisse der Beschäftigten eine Herausforderung darstellen, da verschiedene Beschäftigte auch unterschiedliche Anforderungen haben.

Unser Partner EcoVadis ermittelt die konkreten Risiken arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren als Folge der Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren.

Unmittelbare Zulieferer weisen laut EcoVadis Risiken in den nachfolgenden Ländern auf:

Wo tritt das Risiko auf?

- Belgien
- Deutschland
- Italien
- Japan
- Vereinigte Staaten (USA)

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs kann sich negativ

auf die Lebensqualität von Personen auswirken und zur Schädigung der Gesundheit führen.

Unser Partner EcoVadis ermittelt die konkreten Risiken der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen.

Unmittelbare Zulieferer weisen laut EcoVadis Risiken in den nachfolgenden Ländern auf:

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Japan
- Taiwan
- Vereinigte Staaten (USA)

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die Missachtung der Koalitionsfreiheit kann dazu führen, dass gegen weitere Rechte von Beschäftigten verstoßen wird. Dazu können größere Sicherheits- und Gesundheitsrisiken, diskriminierende Praktiken oder die Beeinträchtigung anderer Rechte, wie jener auf angemessenen Lohn, eintreten.

Unser Partner EcoVadis ermittelt die konkreten Risiken der Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen.

Unmittelbare Zulieferer weisen laut EcoVadis Risiken in den nachfolgenden Ländern auf:

Wo tritt das Risiko auf?

- Kanada
- Südkorea
- Vereinigte Staaten (USA)

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit oder eines Kinds unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, kann die persönlichen Rechte, das Potenzial, die Würde, Entwicklung und Gesundheit einschränken. Auch können weitere Rechte durch diese Missachtung eingeschränkt werden, wie etwa das Recht auf Bildung, das Recht auf Gesundheit und einen angemessenen Lebensstandard oder das Recht auf Ruhe, Freizeit und kulturelles Leben.

Unser Partner EcoVadis ermittelt die Risiken von Kinderarbeit und Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei gemeinsam. Diese treten in folgenden Ländern auf:

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Vereinigte Staaten (USA)

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Ungleichbehandlung in der Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, oder die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit kann zu ungleichen Chancen, Perspektiven und zur Beeinträchtigung der persönlichen Entwicklung von Personen führen.

Unser Partner EcoVadis ermittelt die konkreten Risiken der Ungleichbehandlung in Beschäftigung.

Unmittelbare Zulieferer weisen laut EcoVadis Risiken in den nachfolgenden Ländern auf:

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland
- Italien
- Japan
- Vereinigte Staaten (USA)

Verbot von Kinderarbeit

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit oder eines Kinds unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, kann die persönlichen Rechte, das Potenzial, die Würde, Entwicklung und Gesundheit einschränken. Auch können weitere Rechte durch diese Missachtung eingeschränkt werden, wie etwa das Recht auf Bildung, das Recht auf Gesundheit und einen angemessenen Lebensstandard oder das Recht auf Ruhe, Freizeit und kulturelles Leben.

Unser Partner EcoVadis ermittelt die Risiken von Kinderarbeit und Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei gemeinsam.

Unmittelbare Zulieferer weisen laut EcoVadis Risiken in den nachfolgenden Ländern auf:

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Vereinigte Staaten (USA)

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Das Vorenthalten eines angemessenen Lohns kann dazu führen, dass Personen die Möglichkeit auf einen angemessenen Lebensstandard vermindert oder verwehrt wird, sodass Grundbedürfnisse der Beschäftigten und ihrer Familien nicht abgedeckt werden können.

Unser Partner EcoVadis ermittelt die konkreten Risiken des Verbots des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns.

Unmittelbare Zulieferer weisen laut EcoVadis Risiken in den nachfolgenden Ländern auf:

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Italien
- Vereinigte Staaten (USA)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
Bereits bei der Auswahl der Zulieferer berücksichtigt Rohde & Schwarz die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen und bringt geeignete Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken zur Anwendung. Bei der Neuregistrierung im Zuliefererportal werden alle Zulieferer aufgefordert, die Beschaffungsgrundsätze (Verhaltenskodex für Lieferanten) einzuhalten. Für Zulieferer mit erhöhtem Risiko ist das Ausfüllen einer vollständigen Lieferantenselbstauskunft, in welcher ausführliche Fragen zu den Sorgfaltspflichten des LkSG integriert wurden, verpflichtend. Der Verhaltenskodex für Rohde & Schwarz-Lieferanten ist ein verbindlicher Bestandteil der Vertragsbedingungen gegenüber allen unmittelbaren Zulieferern, in welchem die Rohde & Schwarz Erwartungshaltung und die Wertevorstellungen im Hinblick auf Menschenrechte und Umweltbelange adressiert werden. Die konsequente Kommunikation dieser Nachhaltigkeitsanforderungen an die Zulieferer und Integration dieser Anforderungen in die Zuliefererauswahl sowie der Abschluss von umfangreichen Verträgen (siehe unten) macht deutlich, dass Rohde & Schwarz keine Menschenrechtsverletzungen und keine Verstöße gegen geltendes Umweltrecht in der Lieferkette duldet.
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen

entlang der Lieferkette

Rohde & Schwarz stellt bei der Führung seiner Geschäfte hohe Anforderungen an die unternehmerische und soziale Verantwortung, an ethische Geschäftspraktiken und die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften. Rohde & Schwarz hat hierzu mit dem Verhaltenskodex für Lieferanten Verhaltensregeln aufgestellt, die für die Beziehungen zu den Kunden und Lieferanten gelten. Rohde & Schwarz erwartet von seinen Zulieferern, dass sie in ihren Unternehmen vergleichbare Grundsätze einführen und diese Grundsätze als Basis für gegenseitige Beziehungen dienen. Alle unmittelbaren Zulieferer müssen die im Verhaltenskodex für Lieferanten beschriebenen Anforderungen einhalten. Zudem wurde im Berichtszeitraum eine Ergänzung der Bestellbedingungen der Rohde & Schwarz-Firmengruppe zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten aufgenommen, die ebenfalls auf den Verhaltenskodex für Lieferanten verweist. Bei unmittelbaren Zulieferern, bei welchen relevante LkSG-Risiken festgestellt wurden, wird darüber hinaus durch vertragliche Ausgestaltung sichergestellt, dass die Zulieferer:

- sich zur Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen in ihrem eigenen Geschäftsbereich verpflichten,
- ihre eigenen Zulieferer sowie deren Zulieferer zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten verpflichten,
- ihren Mitarbeitenden den uneingeschränkten Zugang zum bei Rohde & Schwarz eingerichteten Beschwerdeverfahren gewährleisten,
- auf eigene Kosten angemessene Schulungen zur Durchsetzung der im Verhaltenskodex für Lieferanten genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen durchführen und deren Zulieferer im Falle von Verstößen unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreifen,
- CSR-Leistungsbewertungen (Risikobewertungen) durchführen und
- CSR-Audits zulassen.

Vertraglich festgelegte Erwartungen stellen sicher, dass der Zulieferer über die gestellten Erwartungen informiert ist und diesen zustimmt. Die vertragliche Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen ist wirksam, da sie Rohde & Schwarz den nötigen rechtlichen Rahmen bietet, um auf Nicht-Erfüllung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen zu reagieren. Diese Maßnahme ist besonders dann angemessen, wenn ein erhöhtes Risiko bei einem Zulieferer besteht und die vertraglichen Regelungen auf die spezifische Situation des Zulieferers eingehen.

- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Schulungen der Rohde & Schwarz-Zulieferer finden zu unterschiedlichen Themenbereichen wie nachhaltiger Beschaffung, Umwelt, Arbeits- und Menschenrechte sowie Ethik statt. Bei Bedarf werden prozessbezogene Lieferantenschulungen durchgeführt, in denen das Unternehmen sein Risikoprozess erläutert. Zudem werden unternehmensintern die Einkäufer zum CSR-Risikoprozess, zur Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen, zur Einbindung der CSR-Ratinganbieter sowie zum Umgang mit kritischen CSR-Lieferanten geschult. Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen des unmittelbaren Zulieferers sind aus mehreren Gründen eine

wirksame Maßnahme, um auf prioritäre Risiken zu reagieren. Während einer Schulung werden theoretisches Wissen und praktische Techniken zu verschiedenen Themengebieten von einer Expertin oder einem Experten an eine Personengruppe weitergegeben, für die das Thema besonders relevant ist. Die Personengruppe wird dadurch befähigt, gewisse Praktiken und Prozesse in ihrem Arbeitsalltag umzusetzen. Außerdem können Fragen und Bedenken zu bestimmten Themengebieten angesprochen, diskutiert und gelöst werden. Schulungen sind daher ein wichtiger Schritt, um Risiken zu begegnen. Schulungen sind insbesondere dann angemessen, wenn ein Risiko gemindert werden kann durch Wissenstransfer, Sensibilität und Aufklärung bei der Personengruppe, die die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos in Zukunft beeinflussen kann. Geschulte Einkäufer können bei Rückfragen die Rohde & Schwarz-Anforderungen im Detail erläutern sowie Schulungen von Zulieferern unterstützen. Hierdurch werden die Zulieferer in die Lage versetzt, etwaige Risiken frühzeitig zu erkennen und - ggfs. gemeinsam mit Rohde & Schwarz – eine Lösung zur Verbesserung zu erarbeiten.

- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoanalyse werden risikobasierte Kontrollmaßnahmen umgesetzt und entsprechend dokumentiert. Details zur Risikoanalyse siehe oben. Zudem werden risikobasiert CSR-Audits durchgeführt. Über die CSR-Ratinganbieter erhält Rohde & Schwarz Monitoring über kritische Nachrichten und kann auf diese unmittelbar reagieren. Die erläuterten risikobasierten Kontrollmaßnahmen dienen der Transparenz über die konkrete CSR-Risikosituation beim Zulieferer und sind deshalb wirksam. Der mit der Durchführung solcher Kontrollmaßnahmen einhergehende Aufwand beim Zulieferer ist angesichts der vom Gesetz vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten angemessen.

- Weiteres:

Die Teilnahmen an Multi-Stakeholder-Dialogen (vgl. S.63).

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

In der bereits vor dem Berichtszeitraum entwickelten CSR-Einkaufsstrategie für Lieferanten fordert Rohde & Schwarz seine Zulieferer auf, seinen anspruchsvollen ethischen, sozialen und umweltbezogenen Grundsätzen zu folgen und sich gemeinsam mit dem Unternehmen im Bereich CSR weiterzuentwickeln. Die Risikomanagementprozesse im Einkauf wurden im Berichtszeitraum komplett überarbeitet und um menschenrechtliche und Umweltschutz-Aspekte ergänzt. Die vertiefte Zusammenarbeit mit den CSR-Ratinganbietern EcoVadis und Integrity Next unterstützt das Bestreben des Unternehmens nach LkSG-relevanter Transparenz in der Lieferkette.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Die gesamte Einkaufsstrategie von Rohde & Schwarz ist darauf ausgerichtet, eine nachhaltige und erfolgreiche Partnerschaft mit ihren Zulieferern aufzubauen und zu vertiefen. Nachhaltigkeit ist bei Rohde & Schwarz tief im Einkaufsalltag verankert. Die CSR Einkaufsstrategie für Lieferanten fasst die Ziele zu Arbeits- und Menschenrechten, Umweltschutz, konsequentem Risikomanagement in der Lieferkette in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken sowie eine stetige Verbesserung der CSR Performance zusammen. Sie ist Grundlage für die Begründung neuer und die Fortführung bestehender Partnerschaften. Umgesetzt wird die CSR Einkaufsstrategie unter anderem durch ein erweitertes Risiko- und Lieferantenmanagementprogramm. Intensive Gespräche über unsere Erwartungen sowie die Weiterentwicklung der Geschäftsbeziehung auf Grundlage der regelmäßigen Risikobewertungsergebnisse dienen der Vermeidung und Minimierung prioritärer Risiken.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Der Berichtszeitraum umfasst das erste Berichtsjahr, weshalb keine Vergleichsdaten vorliegen, um Änderungen in den priorisierten Risiken ablesen zu können. Ein Vergleich wird im Berichtsjahr 2023/2024 möglich sein.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können anhand folgender Verfahren festgestellt werden:

- Corporate Risk Management,
- Compliance Report,
- Kontrolle durch Aufsichtsräte der Gesellschaften,
- interne Revision und
- Beschwerdeverfahren.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen bei unmittelbaren Lieferanten können anhand folgender Verfahren festgestellt werden:

- 360 Grad Watch-Ergebnisse,
- Beschwerdeverfahren,
- Lieferantenbesuche/Audits,
- Lieferantenselbstauskünfte und
- Hinweise Dritter, zum Beispiel durch Kunden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Bei Rohde & Schwarz konnten im Berichtszeitraum persönliche und schriftliche Kommunikationskanäle genutzt werden, um mögliche Verstöße gegen die Grundsatzerklärung, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie die Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten zu melden. Dabei stehen auch Vorgesetzte, Abteilungsleitende, die Abteilung Compliance, regionale Compliance Officer, lokale Compliance Officer, Betriebsräte (wenn vorhanden) und, rund um das Thema Personalangelegenheiten, die Abteilung Human Resources zur Verfügung. Darüber hinaus haben auch Menschen außerhalb des Unternehmens die Möglichkeit, eventuelle Compliance-Verstöße, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder die Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten per Telefon, E-Mail oder postalisch an die auf den Webseiten einzusehenden Standortadressen zu melden. Bereits im Berichtszeitraum befand sich ein Beschwerdesystem in der Implementierung, sodass vor allem externe Interessengruppen sowie potenziell Betroffene weltweit leichten, verständlichen, anonymen und kostenlosen Zugang zur Beschwerdemöglichkeit erhalten werden. Im Bericht des laufenden Geschäftsjahrs wird näher auf dieses eingegangen.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung befand sich im Berichtszeitraum in Erstellung. Stand heute ist die Rohde & Schwarz-Verfahrensordnung unter folgendem Link auf der Rohde & Schwarz-Webseite abrufbar: https://www.rohde-schwarz.com/de/allgemeine-informationen/verfahrensordnung_256792.html

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Im Berichtszeitraum standen folgende Kommunikationswege zur Verfügung: Telefon, E-Mail, persönliche Vorstellung und Post. Stand heute ist die Rohde & Schwarz-Verfahrensordnung unter folgendem Link auf der Rohde & Schwarz-Webseite abrufbar: https://www.rohde-schwarz.com/de/allgemeine-informationen/verfahrensordnung_256792.html

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Für interne potenziell Beteiligte standen im Berichtszeitraum Informationen zur Zuständigkeit im Intranet zur Verfügung. Stand heute die Rohde & Schwarz-Verfahrensordnung unter folgendem Link auf der Rohde & Schwarz-Webseite abrufbar: https://www.rohde-schwarz.com/de/allgemeine-informationen/verfahrensordnung_256792.html

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Für interne potenziell Beteiligte standen im Berichtszeitraum Informationen zum Prozess im Intranet zur Verfügung. Stand heute ist die Rohde & Schwarz-Verfahrensordnung unter folgendem Link auf der Rohde & Schwarz-Webseite abrufbar: https://www.rohde-schwarz.com/de/allgemeine-informationen/verfahrensordnung_256792.html

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Für interne potenziell Beteiligte standen im Berichtszeitraum Informationen in den gängigen Unternehmenssprachen, zumindest Deutsch und Englisch, im Intranet zur Verfügung. Stand heute ist die Rohde & Schwarz-Verfahrensordnung, ebenso auf Deutsch und Englisch unter folgendem Link auf der Rohde & Schwarz-Webseite abrufbar: https://www.rohde-schwarz.com/de/allgemeine-informationen/verfahrensordnung_256792.html

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Für interne potenziell Beteiligte standen die Kontaktdaten im Berichtszeitraum im Intranet zur Verfügung. Für extern potenziell Beteiligte standen die Informationen auf der Unternehmens-Webseite zur Verfügung. Stand heute ist die Rohde & Schwarz Verfahrensordnung-unter folgendem Link auf der Rohde & Schwarz-Webseite abrufbar: https://www.rohde-schwarz.com/de/allgemeine-informationen/verfahrensordnung_256792.html

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Die Verfahrensordnung wurde im Berichtszeitraum erarbeitet und ist seit August 2023 öffentlich auf der Rohde & Schwarz-Webseite einseh- und abrufbar: https://www.rohde-schwarz.com/de/allgemeine-informationen/verfahrensordnung_256792.html

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Die für das Verfahren zuständigen Abteilungen sind die Abteilungen „Compliance“, „Interne Revision“ und, je nach Meldungsgegenstand, die entsprechend zuständigen Fachabteilungen.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die Organisation hat auch bereits zum Berichtszeitpunkt die vertrauliche, anonyme und sichere Behandlung von Meldungen gewährleistet.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Zum Berichtszeitraum war die Kommunikation dieser Vorkehrungen in Einführung und ist Stand heute verfügbar und öffentlich einsehbar.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Wirksamkeit des Rohde & Schwarz-Risikomanagementsystems wird, einschließlich aller seiner Bestandteile, intern durch die Menschenrechtsbeauftragte und extern durch unabhängige Dritte kontinuierlich geprüft. Die Wirksamkeit wurde regelmäßig durch die Zertifizierungen DIN ISO 9001, DIN ISO 14001 und DIN EN 9100 bestätigt. Die letztmalige Überprüfung des Risikomanagements durch die Wirtschaftsprüfer und Auditoren erfolgte zur Mitte des Kalenderjahres 2023. Die Ergebnisse des Risikomanagements sind als Risikobericht Bestandteil des jährlichen Lageberichts.

- Ressourcen & Expertise:

Existierende und neu geschaffene Kapazitäten werden hinsichtlich ihrer Ressourcen und Expertise geprüft. Neben der Funktion der Menschenrechtsbeauftragten wurden verschiedene verantwortliche (Fach-)Bereiche und Personen definiert, wie auch der oben beschriebene Arbeitskreis Menschenrechte.

- Präventionsmaßnahmen:

Besonders im eigenen Geschäftsbereich zählen zu den Präventionsmaßnahmen tarifverbindliche Vereinbarungen, Dialog und Austausch mit dem Gesamtbetriebsrat und regelmäßige Umfragen unter den Mitarbeitenden, aber auch Evaluierung und Bewertungsabfragen nach internen Schulungen sowie entsprechende Anpassungen der Inhalte bzw. didaktischer Formate, um die Schulungsinhalte effektiv und wirksam zu gestalten (siehe auch Kapitel „Präventionsmaßnahmen“).

- Abhilfemaßnahmen:

Maßnahmen zur Abhilfe werden in ihrer Wirksamkeit hinterfragt. Da im Berichtszeitraum keine Vorfälle stattgefunden haben, ergab sich an dieser Stelle kein Bedarf der Wirksamkeitsmessung.

- Wirksamkeitsmessung als Teil der jeweiligen Risikoverantwortung:

Im Rahmen der internen Verantwortungsverteilung obliegt die Wirksamkeitsmessung den jeweiligen Risikoverantwortlichen. Hierbei berücksichtigt Rohde & Schwarz, dass die jeweiligen Verantwortlichen die Risikoermittlung, ggf. Ableitung von Präventivmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen auf Wirksamkeit prüfen. Die so genannten Sorgfaltspflichtenverantwortlichen werden bei dieser Aufgabe der Wirksamkeitsmessung durch eine entsprechende Checkliste unterstützt. Diese befand sich im betreffenden Berichtszeitraum in der Implementierungsphase und ist zum Zeitpunkt dieser Berichtsveröffentlichung abgeschlossen und kommuniziert.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

- Ressourcen & Expertise:

Unter anderem zur Berücksichtigung der Interessen von potenziell Betroffenen bei der Implementierung und Umsetzung von Prozessen bzw. Maßnahmen nimmt Rohde & Schwarz an verschiedenen Multi-Stakeholder-Dialogen teil. Im Berichtszeitraum zählten zu den Multistakeholder-Dialogen der Austausch mit dem Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte und zwei branchenübergreifende Kommunikationsformate, wie der regelmäßigen, aktiven Teilnahme an einer Einkaufsinitiative und einer lokalen Peer Learning-Gruppe „Peer Learning Menschenrechtliche Sorgfalt im Unternehmen und bei Lieferanten“.

Dieser Austausch dient einerseits dem Ziel, offene Fragen bei der Umsetzung des LkSG zu klären und die gesetzlichen Anforderungen korrekt in die Prozesse und Maßnahmen zu integrieren. Andererseits sollen durch diesen Austausch möglichst viele Perspektiven bei der Entwicklung und Implementierung der internen Richtlinien, Prozesse und Maßnahmen einfließen und die eignen Annahmen kritisch beleuchtet werden.

Rohde & Schwarz hat im Rahmen eines solchen Dialogformates einen LkSG-bezogenen Vortrag mit anschließender Diskussion im Gremium gehalten.

- Präventionsmaßnahmen:

Bei Rohde & Schwarz sind Prozesse und Maßnahmen etabliert, um die Interessen potenziell betroffener Personen und Personengruppen zu schützen. Die Betrachtung von Stakeholdern bzw. „interessierten Gruppen“ und somit potenziell betroffenen Personen(-gruppen) ist auch Teil der oben genannten Zertifizierungen (Qualitätsmanagement, Umweltmanagement, etc.).

Zusätzlich spielt das Feedback eine entscheidende Rolle, beispielsweise bei der Meinungsbefragung zu internen Trainings, der Etablierung von Sorgfaltspflichtenverantwortlichen bzw. der Schulung der lokalen Compliance Officer.